



Geschäftsverteilung unter den Kammern des Obergerichts

Die I. Zivilkammer behandelt:

1. die Berufungen und Beschwerden gegen Entscheide der Arbeitsgerichte;
2. die Berufungen und Beschwerden gegen Entscheide übriges Ehe- und Familienrecht;
3. die Berufungen und Beschwerden gegen Entscheide im Eheschutz und in Verfahren gemäss Art. 305 ZPO;
4. die Berufungen und Beschwerden gegen Einzelgerichtsentscheide in Personen- und Familienstandssachen;
5. die Berufungen und Beschwerden in Kinderbelangen - selbständige Klagen;
6. die Beschwerden gegen Rechtsöffnungsentscheide;
7. die Beschwerden gegen Entscheide des Vollstreckungsgerichts.

Die II. Zivilkammer behandelt:

1. die Beschwerden betreffend Fürsorgerische Unterbringung;
2. die Berufungen und Beschwerden gegen Mietgerichtsentscheide;
3. die Berufungen und Beschwerden gegen Einzelgerichtsentscheide im summarischen Verfahren (ohne Rechtsöffnungen);
4. die Berufungen und Beschwerden gegen Direktionsentscheide bei Namensänderungen;
5. die Beschwerden gegen Entscheide des Bezirksrats als Beschwerdeinstanz gegen Entscheide der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde;
6. Rückführungsgesuche bei internationaler Kindesentführung (BG-KKE);
7. Anweisung eines Gerichtsstandes (§ 126 GOG);
8. Aufsichtsbeschwerden gegen Beschwerdeentscheide der Bezirksgerichte in SchKG-Sachen.

Die I. Zivilkammer und die II. Zivilkammer behandeln:

1. erstinstanzliche Zivilprozesse;
2. die Berufungen und Beschwerden gegen Einzelgerichtsentscheide Ehe-recht;
3. die Berufungen und Beschwerden gegen Entscheide in Sachen der einge-tragenen Partnerschaft betreffend Auflösung / Ungültigkeit;
4. die Berufungen gegen vorsorgliche Massnahmen (Ehescheidungen);
5. die Berufungen und Beschwerden gegen Bezirksgerichtsentscheide (Zivil-prozesse);
6. die Berufungen und Beschwerden gegen Einzelgerichtsentscheide im or-dentlichen Verfahren;
7. die Berufungen und Beschwerden gegen Einzelgerichtsentscheide im vereinfachten Verfahren;
8. übrige Berufungs- und Beschwerdegeschäfte (Zivil);
9. die Beschwerden und Revisionsgesuche in Schiedsgerichtssachen (Art. 356 Abs. 1 lit. a ZPO);
10. die Revision von erstinstanzlichen Entscheiden am Obergericht;
11. die Revision von Berufungs- und Beschwerdeentscheiden;
12. Zivilrechtliche Verfahren gemäss § 212 GOG.

Die I. und die II. Strafkammer:

1. amten als Berufungsgericht gemäss StPO und als Berufungsinstanz gemäss JStPO;
- und behandeln:
2. strafrechtliche Verfahren gemäss § 212 GOG;
 3. Revisionsgesuche betreffend Entscheide, die vor dem 1. Januar 2011 gefällt wurden.

Die III. Strafkammer:

1. amtiert als Beschwerdeinstanz gemäss StPO und JStPO;
und behandelt:
2. Streitigkeiten über die Trennung von Verfahren gemäss Art. 11 JStPO;
3. Beschwerden gemäss § 51 Abs. 2 und 3 GOG;
4. Gesuche um Ermächtigung zum Entscheid über die Untersuchungseröffnung bzw. Nichtanhandnahme von Strafuntersuchungen gegen Beamte gemäss Art. 7 Abs. 2 lit. b StPO in Verbindung mit § 148 GOG;
5. alle übrigen Verfahren in Strafsachen, die in die Zuständigkeit des Obergerichts fallen und nicht einer andern Kammer oder dem Zwangsmassnahmengericht oder der Verwaltungskommission zur Behandlung zugewiesen sind.

Die Verwaltungskommission behandelt:

1. Beschwerden gegen Kosten- und verfahrensleitende Entscheide der Schlichtungsbehörde nach GIG;
2. Beschwerden gegen Erlasse des Verwaltungsgerichts;
3. Aufsichtsbeschwerden gegen aufsichtsrechtliche Beschwerdeentscheide der Bezirksgerichte (ausgenommen Beschwerdeentscheide gemäss SchKG);
4. Schiedsgerichtssachen (Art. 179 Abs. 2, Art. 180 Abs. 3 und Art. 193 Abs. 1 und 2 IPRG; Art. 356 Abs. 1 lit. b und Abs. 2 lit. a und b ZPO);
5. Nachträgliche Gesuche um Stundung und Erlass von Verfahrenskosten.

Die Rekurskommission behandelt:

Rekurse und Beschwerden gegen erstinstanzliche Entscheide der Verwaltungskommission.

Zuständigkeitsvorschriften für Ausstandsbegehren, die nach dem bisherigen zürcherischen Prozessrecht zu behandeln sind:

Über streitige Ausstandsbegehren entscheidet:

1. das Gesamtgericht, wenn sie sich gegen die Mitwirkung von Mitgliedern, Ersatzleuten und Angestellten der juristischen Kanzlei des Obergerichtes in diesem Kollegium oder gegen eine ganze Kammer des Obergerichtes richten;
2. die Kammer, wenn sie sich gegen die Mitwirkung von Mitgliedern, Ersatzleuten und Angestellten der juristischen Kanzlei in diesem Kollegium richten, wobei gleich viele Richter wie in dem Verfahren mitzuwirken haben, in welchem der Ausstand streitig ist;
3. das angegliederte Gericht oder die Kommission, wenn sie sich gegen die Mitwirkung von Angestellten des Obergerichtes in diesem Kollegium richten;
4. die Verwaltungskommission in allen anderen vom Obergericht zu beurteilenden Ausstandsfällen. Dies gilt insbesondere für streitige Ausstandsbegehren
 - a) gegen den obergerichtlichen Einzelrichter oder die Einzelrichterin im summarischen Verfahren,
 - b) gegen die Mitglieder und Ersatzleute aller der direkten Aufsicht des Obergerichtes unterstellten Gerichte und Kommissionen einschliesslich der dem Obergericht angegliederten Gerichte.